

NÖ Nachtschwerarbeitsverordnung 2026, Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Ist Zustand:

Mit Artikel V des Bundesgesetzes, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992, wurden Schutzmaßnahmen für jenes Krankenpflegepersonal vorgesehen, welches Nachtschwerarbeit leistet. Nachtschwerarbeit leistet ein Arbeitnehmer, der in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens 6 Stunden in den im § 2 Abs. 1 Ziffer 1-17 leg. cit. angeführten Einrichtungen beschäftigt ist und während dieser Zeit unmittelbar Betreuungs- und Behandlungsarbeit für Patienten leistet, sofern nicht in diese Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt.

Aufgrund der in Art. V § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 473/1992 enthaltenen Verordnungsermächtigung hat der Landeshauptmann von Niederösterreich am 9. November 1993 die NÖ Nachtschwerarbeitsverordnung 1993, LGBI. 9425/1-0, erlassen. Mit dieser Verordnung wurden weitere Arbeitnehmer des Krankenpflegepersonals und die Hebammen in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 473/1992 unter den dort angeführten Voraussetzungen einbezogen. In weiterer Folge wurde auf Anregung des Zentralbetriebsrats der NÖ Landeskrankenhäuser und des Verbands der diplomierten radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten Österreichs der medizinisch-technische Dienst durch Novellierung der NÖ Nachtschwerarbeitsverordnung 1993, LGBI. 9425/1-1, in den Geltungsbereich des Artikels V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992 einbezogen.

2. Soll-Zustand:

Die gegenständliche Verordnung wurde zuletzt im Jahr 1993 novelliert. Seitdem haben sich insbesondere die personellen, strukturellen aber auch organisatorische Rahmenbedingungen, sowie die Berufsrechte weiterentwickelt. Ziel der Überarbeitung ist es, diese Entwicklungen angemessen abzubilden und in der Verordnung zu berücksichtigen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. V § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992 idF BGBl. I Nr. 86/2023.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Verordnungsentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

5. EU-Konformität:

Der Verordnungsentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die Änderungen wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Erweiterung des Personenkreises wird – unter Berücksichtigung des zu gewährenden Zeitguthabens für jeden geleisteten Nachdienst im Ausmaß von zwei Stunden – in den Gesundheitseinrichtungen der NÖ Landesgesundheitsagentur von Mehrkosten von rd. € 400.000,-- (Jahresbetrag) ausgegangen. Wesentlich ist, dass die Nachdienste unter den in der Verordnung genannten Voraussetzungen erbracht werden.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses erwarten.

11. Auswirkungen auf die Umsetzung von Gender Mainstreaming

Der gegenständliche Entwurf hat keine Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe.

Besonderer Teil

1. Zu § 1:

Aufgrund der Novelle des MTD-Gesetzes, BGBl. I Nr. 100/2024, ist die Wortfolge „der medizinisch-technischen Dienste“ durch die Wortfolge „der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe“ zu ersetzen.

Folgende weitere Berufsgruppen sollen einbezogen werden:

- NÖ Sozialbetreuungsberufe (z. B. Heimhelfer)
- medizinische Assistenzberufe (z. B. Labor-, Röntgen-, Operationsassistenz)

Fest steht, dass die zuvor genannten Berufe teilweise ebenfalls im Nachdienst beschäftigt sind und während dieser Zeit unmittelbar Betreuungs- und Behandlungsarbeit für Patienten und Bewohner leisten oder ein unmittelbares Tätigwerden unbedingt erforderlich ist, um den gesetzlichen Auftrag einer durchgehenden und bedarfsgerechten Versorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz, LGBI. 1/2020 sicherzustellen.

Aus diesem Grund soll – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – der Geltungsbereich erweitert werden.

Überdies scheint eine taxative Auflistung der medizinischen Sonderfächer nicht mehr zeitgemäß und soll durch eine allgemeine Formulierung ersetzt werden. Durch diese allgemeine Darstellung wird auf laufende Weiterentwicklungen, wie z. B. interdisziplinäre Belegungen von Bettenstationen bzw. Umstrukturierungen im Rahmen des Gesundheitsplans 2040+ reagiert. Dies unter dem Blickwinkel, dass jedenfalls die übrigen – in der Verordnung festgelegten – Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

2. Zu § 2:

Die Verordnung tritt mit 1. des Monats in Kraft, welcher auf die Kundmachung folgt und ersetzt die angeführte Vorgängerbestimmung, wodurch die finale Kommunikation sowie die Vorbereitung der Umsetzung an den Dienststellen sichergestellt wird.